

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Regionalleitstelle der Städte Solingen und Wuppertal

Entwurfsstand 14.11.2003

Zwischen der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister (nachfolgend Vereinbarungspartner genannt) wird aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Die Städte Solingen und Wuppertal schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein des Modellcharakters einer integrierten Regionalleitstelle zweier kreisfreier Städte. Deshalb, und wegen der besonderen Bedeutung, die der Rettungsdienst, der Brandschutz, die technische Hilfeleistung und der Katastrophenschutz für die Bevölkerung beider Städte besitzen, streben die Parteien eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem gleichberechtigten Anspruch Rechnung.

Der Vereinbarung liegt als Konzeption das Gutachten der Fa. FORPLAN, Dr. Schmiedel, zu Grunde. Die Zielrichtung des Gutachtens wird unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und eines sinnvollen Technikeinsatzes weiterentwickelt.

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Stadt Wuppertal wird eine gemeinschaftliche integrierte Regionalleitstelle (im Folgenden: GIRLS) betreiben, die neben der Aufgabe einer integrierten Leitstelle für die Stadt Wuppertal auch die Aufgaben einer integrierten Leitstelle für die Stadt Solingen durchführt. Die Rechte und Pflichten beider Städte als Aufgabenträgerinnen bleiben unberührt. Einrichtung und Beginn des Betriebes der GIRLS richten sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach dem Gutachten der Fa. FORPLAN, Dr. Schmiedel.
- (2) Die GIRLS soll auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die GIRLS erfüllt alle Aufgaben einer integrierten Leitstelle entsprechend den Gesetzen.
- (2) Darüber hinaus nimmt sie folgende Aufgaben wahr:
 - Telefonzentrale für die beiden Feuerwehren,
 - Pfortnerdienst für die beiden Feuerwehren, Gestellung der Leitungsgehilfen für die beiden Feuerwehren,
 - Fernmeldezentrale der Leitungs- und Koordinierungsgruppe im Falle eines Großschadensereignisses auf dem Gebiet der beteiligten Städte.

Weitere Aufgaben können auch gegen anteilige Kostenerstattung übernommen werden.

- (3) Die Aufgabenerledigung erfolgt im wesentlichen durch:
 - a) Annahme von Hilfeersuchen
 - b) Zuordnung der Einsatzkräfte nach Alarm- und Ausrückordnung (AAO) - differenziert nach Wuppertal und Solingen
 - c) Alarmierung der Einsatzkräfte
 - d) Unterstützung der Einsatzleitung der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden
 - e) Information nach innen und außen
 - f) Einsatzvorbereitende Maßnahmen
 - g) Dokumentation / Lagebeobachtung
 - h) Vermittlung und Übernahme von Dienstleistungen.
- (4) Die GIRLS setzt alle Mittel von Brandschutz, Technischer Hilfe, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beider Städte entsprechend der AAO und der aktuellen Lage in beiden Städten ein.

§ 3 Mitwirkung

(1) In wichtigen Angelegenheiten, wie zum Beispiel:

- technische Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung
- grundsätzliche taktische Entscheidungen, soweit sie die Stadtgrenzen überschreiten
- Personal- und Organisationsentscheidungen
- Haushalts- und Finanzplanung
- Investitionsentscheidungen

soll Einvernehmen der Vereinbarungspartner erzielt werden. Dazu wird ein Gremium bestehend aus den Feuerwehrleitungen sowie der Leitstellenleitung gebildet. Das Gremium trifft sich in der Regel einmal monatlich, auf Wunsch einer Stadt auch häufiger.

(2) Bei wesentlichen Änderungen, die finanzielle Auswirkungen beinhalten, sind die Kammereien einzubeziehen.

(3) Bei grundsätzlichen Personal- und Organisationsentscheidungen sind die Personalräte beider Städte in geeigneter Form zu beteiligen.

(4) Kann ein Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern ausnahmsweise nicht erzielt werden, schlichtet die Aufsichtsbehörde.

§ 4 Personal

(1) Die Bemessung der Personalstärke erfolgt auf der Basis des Gutachtens der Fa. FORPLAN, Dr. Schmiedel. Die Bemessung der Personalstärke ist regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen. Der Stellenübersicht der GIRLS (einschließlich Arbeitsplatzbeschreibungen und Stellenbewertungen) wird im Rahmen einer Nebenabrede festgelegt.

(2) Die Besetzung der Stellen erfolgt innerhalb der Kontingente nach Eignung, fachlicher Befähigung und Leistung. Vom Grundsatz der Kontingentierung nach dem Trägerschlüssel kann einvernehmlich abgesehen werden.

(3) Solinger Beamte werden in die GIRLS abgeordnet.

(4) Die Dienstbezüge und Beihilfeleistungen zahlt im Falle der Abordnung die abordnende Dienststelle. Diese Personalkosten werden von der aufnehmenden Dienststelle erstattet.

(5) Die erstmalige Besetzung der Leitstellenleitung erfolgt im Wege der Abordnung durch die Stadt Solingen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Daten

Beide Städte verpflichten sich, ihre zur Aufgabenerfüllung der GIRLS erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe und Pflege der Daten erfolgt, sofern nicht die Qualifikation der Einsatzplanung erforderlich ist, durch die GIRLS. Die Kosten für die Bereitstellung der Daten trägt jede Stadt selbst.

(2) Datenbereitstellung

- Nach Implementierung des Qualitätssicherungssystems ist mindestens einmal jährlich ein Qualitätsbericht durch die GIRLS zu erstellen.
- Die GIRLS stellt den Vereinbarungspartnern auf Anforderung weitere Rohdaten und vorhandene Berichte zur Verfügung.

(3) Einsatzleitung/Weisungsrecht

- Die Leiter der Feuerwehren, Vertreter im Amt und die Einsatzleiter vor Ort besitzen gegenüber dem Personal der GIRLS Weisungsrecht bzgl. des Einsatzes im eigenen Stadtgebiet.
- Die GIRLS leitet Rettungseinsätze nur bis zur Übernahme durch einen Einsatzleiter oder eine Einsatzleitung.
- Lageübersichten können jederzeit von den beteiligten Städten über PC abgerufen werden.

(4) Auskünfte, Öffentlichkeitsarbeit

- Die Schichtleitung/Lagedienstführung der GIRLS ist der Presse und Dritten gegenüber zur Abgabe einer Lageübersicht befugt.
- Spezielle Fragen der Presse zu bestimmten Einsätzen sind an den zuständigen Einsatzleiter, Pressesprecher oder Leiter, bzw. Vertreter im Amt der jeweiligen Feuerwehr abzugeben.
- Grundsätzliche Fragen oder Beschwerden sind an den zuständigen Leiter der Feuerwehr oder Vertreter im Amt der jeweiligen Feuerwehr mit den erforderlichen Daten der GIRLS abzugeben.

(5) Gefahrenmeldeanlagen

Die bestehenden Konzessionsanlagen und die entsprechenden Verträge sind von der GIRLS zu bedienen. Die Vereinbarungspartner streben an, zukünftig mit nur einem Konzessionär einen gemeinsamen Vertrag abzuschließen.

(6) Sonstiges

Die GIRLS stellt entsprechend einem aufzustellenden Dienstplan die Leitungsgehilfen für die Einsatzleitwagen in Solingen (Leiter vom Einsatzdienst) und in Wuppertal (B-Dienst). Der Leitungsgehilfe in Solingen ist dort 24 Std. anwesend.

§ 6 Kostenermittlung

Die Kosten der GIRLS werden als Vollkosten ermittelt. Zu diesen Kosten gehören im wesentlichen:

- a) die persönlichen und sächlichen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung,
- b) die Ruhegehaltssicherungsbeiträge der in der GIRLS beschäftigten Beamten gemäß einvernehmlicher Festlegung der Vereinbarungspartner.
- c) die Kosten zur Abgeltung von Leitungsanteilen und Leistungen anderer städtischer Dienststellen der Vereinbarungspartner. Näheres regelt eine Nebenabrede.
- d) die kalkulatorischen Zinsen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschließlich der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen auf der Wertbasis und in der Höhe des Zinssatzes, den die Stadt Wuppertal bei ihren kostenrechnenden Einrichtungen zugrundelegt,
- e) die Abschreibungen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschließlich der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen auf der Grundlage, die die Stadt Wuppertal bei ihren kostenrechnenden Einrichtungen zugrunde legt.
- f) Die Gebäudekosten ergeben sich in entsprechender Anwendung mietrechtlicher Regelungen und betragen zunächst 13,40 Euro je Monat und Quadratmeter ohne Neben- und Bewirtschaftungskosten. Die Mietpreisanpassung erfolgt jährlich nach dem Baupreisindex des Landesamtes für Statistik NRW (Stand August 2003: 100,7).

§ 7 Kostenverteilung

(1) Die nach § 6 ermittelten Gesamtkosten werden zunächst nach dem im Gutachten der Fa. FORPLAN Dr. Schmiedel dargestellten Fachdienstschlüssel, und anschließend nach dem Trägerschlüssel (je 1/3 Kostenanteil nach Anzahl der Träger, nach Verhältnis der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik vom 30. Juni des Rechnungsjahres und nach Flächenverhältnis) auf die beiden Städte verteilt.

(2) Zur Ermittlung der Kostenbeteiligung der Stadt Solingen werden die kalkulatorischen Zinsen und die Abschreibungen auf der Wertbasis und in Höhe des Zinssatzes, den die Stadt Solingen bei ihren kostenrechnenden Einrichtungen zugrunde legt, begrenzt.

(3) Die Kosten für die Leitungsgehilfen werden den Vereinbarungspartnern gemäß Inanspruchnahme berechnet. Kosten in diesem Sinne sind die durchschnittlichen Disponentenpersonalkosten einschließlich der Ruhegehaltssicherungsbeträge gemäß § 6 Buchstabe b.

(4) Sinngemäß gilt Absatz 3 auch für die Personalinanspruchnahme für die Einsatzleitungsfunktion.

§ 8 Haushaltsplanung

Planung und Abrechnung der Kosten der GIRLS erfolgen durch die Stadt Wuppertal. Die Haushaltsansätze werden auf der Basis der letzten Jahresabrechnung gebildet. Für die erstmaligen Veranschlagungen ermittelt die Stadt Wuppertal die erforderlichen Ansätze aus dem FORPLAN-Gutachten, soweit bis dahin noch keine genaueren Kostenansätze vorliegen, und stimmt diese mit der Stadt Solingen ab.

§ 9 Fälligkeit und Prüfung

(1) Die Jahresabrechnung wird bis zum 30.06. des Folgejahres durch die Stadt Wuppertal erstellt. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang bei der Stadt Solingen widersprochen wird. Unabhängig davon sind Rück- oder Nachzahlungsbeträge zunächst innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungszugang fällig.

(2) Die Stadt Solingen leistet jeweils zum 01. eines Monats Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der vereinbarten Planwerte.

(3) Die Jahresabrechnungen können durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Solingen oder Wuppertal geprüft werden. Die hierfür konkret entstehenden Kosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Etwaige Änderungsbeträge werden nachträglich ausgeglichen. Die Prüfung der Jahresabrechnung durch ein Rechnungsprüfungsamt ist nicht Voraussetzung für ihre Verbindlichkeit. Berichte der Rechnungsprüfungsämter, die die GIRLS betreffen, werden zwischen den Vereinbarungspartnern ausgetauscht.

§ 10 Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Das Leitstellengremium nach § 3 kann jederzeit die Anpassung dieser Vereinbarung an die festgestellten Bedürfnisse anregen. Ein Jahr nach endgültiger Inbetriebnahme der GIRLS ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen, der auch eventuellen Anpassungsbedarf aufzeigt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt die rechtswirksame, die ihr in der Intention am nächsten ist.

§ 12 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2011. Sie verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Unabhängig von der Wirksamkeit einer Kündigung ist die Aufgabenübernahme für die Stadt Solingen solange durchzuführen, bis wieder eine funktionstüchtige Leitstelle für Solingen vorhanden ist; nicht jedoch länger als zwei Jahre nach Ende der Vereinbarung. Bis dahin gelten die Regelungen dieser Vereinbarung als Geschäftsgrundlage weiter.

§ 13 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 14 Weitere Vereinbarungspartner

Weitere Partner können dieser Vereinbarung beitreten, wenn die bisherigen Vereinbarungspartner zustimmen. Die Regelungen der Vereinbarung sind dann entsprechend anzupassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2004 in Kraft. Unabhängig davon greifen alle Regelungen zum Betrieb und zur Abrechnung erst ab dem Zeitpunkt endgültigen Inbetriebnahme. Einzelabsprachen zur Aufteilung der Vorfinanzierungslasten bleiben hiervon unberührt.

Solingen,

Wuppertal,

(Haug)
Oberbürgermeister

(Dr. Kremendahl)
Oberbürgermeister

(Weeke)
Beigeordneter

(Hackländer)
Beigeordneter